Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1457

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 55001 — 5674/63

Bonn, den 22. August 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 260. Sitzung am 12. Juli 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist aus der Anlage 3 ersichtlich.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Verlegung des Sitzes von Kreditinstituten

§ 1

(1) Die Vorschriften über die Beschränkung der Inanspruchnahme eines Geldinstituts, das eine nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannte Niederlassung hat, bleiben anwendbar, auch wenn das Geldinstitut seinen Sitz in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt. Das gleiche gilt für die entsprechenden Vorschriften des Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1483), wenn eine Berliner Altbank ihren Sitz in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt.

(2) Der Sitz für die Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet, der für die Niederlassung eines Geldinstituts im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in ein öffentliches Register eingetragen worden ist, ist nach Verlegung des Sitzes des Geldinstituts in den Geltungsbereich dieses Gesetzes von Amts wegen zu löschen.

§ 2

Ist die Anerkennung als verlagertes Geldinstitut nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz mit einer Auflage verbunden worden, so bleibt eine aus der Auflage sich ergebende Beschränkung der dem Geldinstitut zuzuteilenden Ausgleichsforderung bestehen, auch wenn das Geldinstitut nach der Verlegung seines Sitzes Bankgeschäfte betreibt.

§ 3

(1) Verlegt eine Berliner Altbank ihren Sitz in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, so hat die bestätigte Altbankenrechnung die Wirkung einer D-Markeröffnungsbilanz auf den Stichtag der Altbankenrechnung. § 12 Abs. 3 bis 6 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1488) gilt sinngemäß.

(2) Geldinstitute in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, die eine nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannte Niederlassung haben oder die Berliner Altbanken sind, haben im Falle der Verlegung ihres Sitzes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ihr Nennkapital oder die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile in Deutscher Mark neu festzusetzen.

(3) Für die Neufestsetzung gelten §§ 35 bis 59, 62, 64 bis 72, 76, 80 des D-Markbilanzgesetzes sinngemäß. §§ 13 bis 18, 21 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes sind nicht anzuwenden. Soweit in den in Satz 1 genannten Vorschriften auf die Eröffnungsbilanz Bezug genommen ist, tritt an deren Stelle die letzte Jahresbilanz vor der Sitzverlegung. Soweit auf die Reichsmarkschlußbilanz Bezug genommen ist, tritt bei Berliner Altbanken an deren Stelle die letzte Jahresbilanz vor dem 9. Mai 1945. Den Tag der Auflösung nach § 80 des D-Markbilanzgesetzes bestimmt das Gericht unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes. Für die Wirkung von Berichtigungen der Umstellungsrechnung gelten §§ 13, 14 der Zweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, für die Wirkung von Berichtigungen der Altbankenrechnung gilt § 19 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwaltung des Vermögens von Kreditinstituten

§ 4

(1) Für die Verwaltung der Vermögenswerte von Kreditinstituten, die ihren Sitz vor dem 9. Mai 1945 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hatten und der Aufsicht des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen unmittelbar oder mittelbar unterstanden, kann das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen Treuhänder bestellen, wenn das Kreditinstitut nicht oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Sitz in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat und auch nicht nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagertes Geldinstitut anerkannt worden ist. Das Amt eines Treuhänders, der nach § 9 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz oder § 16 des Altbankengesetzes bestellt worden ist, dauert bis zu einer weiteren Entscheidung des Bundesaufsichtsamts fort. Das Bundesaufsichtsamt macht die Bestellung und Abberufung des Treuhänders im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Bestellung endigt das Amt des bisher zur Verwaltung berufenen Vertreters. §§ 1890, 1892 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß das verwaltete Vermögen unverzüglich an den Treuhänder herauszugeben ist.

(3) § 44 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) gilt sinngemäß.

§ 5

(1) Der Treuhänder hat die Verwaltung nach Weisung und unter Aufsicht des Bundesaufsichtsamts durchzuführen. Er vertritt das Kreditinstitut bei den der Durchführung seiner Aufgaben dienenden Rechtshandlungen gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Über Vermögenswerte, die der Verwaltung des Treuhänders unterliegen, darf nicht zum Zweck der Erfüllung von Verbindlichkeiten verfügt werden, die vor dem 9. Mai 1945 begründet worden sind; Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung stehen rechtsgeschäftlichen Verfügungen gleich. Das Bundesaufsichtsamt kann den Treuhänder von der Verfügungsbeschränkung des Satzes 1 befreien, wenn und soweit dies für die Durchführung der Verwaltung oder zur Abwendung von Nachteilen für die Gesamtheit der Gläubiger notwendig ist oder wenn die Erfüllung von Versorgungsverpflichtungen zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

(3) Soweit der Treuhänder berechtigt ist, Reichsmarkverbindlichkeiten des Kreditinstituts zu erfüllen, hat er sie mit dem Betrag in Deutscher Mark, der sich aus der Anwendung des Umstellungsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsvorschriften auf das Schuldverhältnis ergibt, und nur dann zu erfüllen, wenn der Gläubiger insoweit seine Reichsmarkforderung als getilgt anerkennt. Soweit der Treuhänder berechtigt ist, Verbindlichkeiten aus Guthaben zu erfüllen, werden Reichsmarkguthaben in Höhe von 6,5 vom Hundert des Reichsmarkbetrages in Deutsche Mark umgewandelt. Für Guthaben, die auf Tschechische Kronen lauten oder auf eine andere Währung umgestellt worden sind, gilt § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel I § 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), entsprechend. Guthaben sind vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an mit drei vom Hundert zu verzinsen.

(4) Die Kosten der Verwaltung sind aus dem verwalteten Vermögen zu decken.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten auch für Treuhänder, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 9 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz oder nach § 16 des Altbankengesetzes bestellt worden waren.

§ 6

Hat sich die Tätigkeit eines Treuhänders auf die in § 9 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und in § 16 des Altbankengesetzes bezeichnete Tätigkeit beschränkt, so ist durch sie ein Ort der Geschäftsleitung im Sinne der Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) nicht begründet worden.

§ 7

Kreditinstitute, die ihren letzten Sitz vor dem 9. Mai 1945 außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 hatten, der Aufsicht des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen unmittelbar oder mittelbar unterstanden und ihren Sitz nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegen, bedürfen ohne Rücksicht auf eine früher erteilte Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften der Erlaubnis des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen nach §§ 32 und 33 des Gesetzes über das Kreditwesen.

DRITTER ABSCHNITT

Änderung von Vorschriften des Umstellungsrechts

§ 8

Das Umstellungsergänzungsgesetz vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439), geändert durch § 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Einem nach § 1 Abs. 1 Berechtigten steht eine natürliche Person gleich, die nach dem 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Gebiet eines Staates, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat, begründet hat oder begründet.

(2) Ein Uraltguthaben, das nach dem 31. Dezember 1952 im Wege der Erbfolge übergegangen ist oder übergeht, wird nach § 1 Abs. 1 umgewandelt, wenn ein Erbe seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Gebiet eines Staates, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat, hatte oder zu einem späteren Zeitpunkt einen solchen Wohnsitz oder Aufenthalt begründet hat oder begründet."

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Steht das Uraltguthaben einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer Erbengemeinschaft zu, so gelten die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 als erfüllt, wenn sie mindestens in der Person eines Mitberechtigten gegeben sind.

(2) Steht das Uraltguthaben einer sonstigen Gemeinschaft zur gesamten Hand zu, so gelten die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 als erfüllt,

wenn sie entweder in der Person aller Mitberechtigten gegeben sind oder wenn die Gemeinschaft zur gesamten Hand ihren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Gebiet eines Staates, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat, begründet hat oder begründet."

3. In § 12 werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „bis zum 31. Dezember 1954" sowie Absatz 2 gestrichen.

4. In § 14 werden in Absatz 1 die Worte „innerhalb der Frist des § 12" sowie die Absätze 2 und 3 gestrichen.

5. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Soweit Verbindlichkeiten im Geschäftsbetrieb einer außerhalb Berlins belegenen Niederlassung begründet worden sind, die nach § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt worden ist, kann das Geldinstitut nach Maßgabe des Umstellungsgesetzes auch in Anspruch genommen werden, wenn die Verbindlichkeit am 21. Juni 1948 gegenüber einer Person bestand, die zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz, dauernden Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Berlin (West) oder im Saarland hatte oder die nach diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Ausland begründet hat oder begründet. Das gleiche gilt für Verbindlichkeiten, die gegenüber einer Person bestehen, die nach dem 21. Juni 1948 im Wege der Erbfolge Berechtigter geworden ist oder wird und die Voraussetzungen des Satzes 1 oder des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3 Buchstabe a der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz erfüllt. Eine Beschränkung der Inanspruchnahme, die sich aus § 6 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ergibt, bleibt unberührt. Für vertragliche und sonstige Versorgungsverpflichtungen kann das Geldinstitut durch einen Berechtigten, der erst nach dem 21. Juni 1948 die Wohnsitz- oder Aufenthaltsvoraussetzung erfüllt hat, nur in Anspruch genommen werden, soweit es sich um Versorgungsbezüge für die Zeit seit dem 1. Januar 1964 handelt. Werden die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme erst nach dem 1. Januar 1964 erfüllt, so tritt an die Stelle des 1. Januar 1964 der Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt worden sind und der Berechtigte seinen Anspruch geltend gemacht hat. Hinsichtlich des Sitzes in Berlin ist § 1 Abs. 3, hinsichtlich der Inanspruchnahme durch Rechtsgemeinschaften ist § 6 sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Anmeldung von Altgeldguthaben gilt § 4 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sinngemäß; die Befristung der Anmeldung entfällt. Ansprüche aus vor dem 9. Mai 1945 ausgegebenen Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des § 5 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz anzumelden; die Befristung der Anmeldung entfällt. Für den Nachweis, daß das Geldinstitut aus dem angemeldeten Anspruch in Anspruch genommen werden kann, gelten §§ 3 und 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsergänzungsgesetz vom 26. April 1954 (Bundesanzeiger Nr. 81) sinngemäß; hierbei treten an die Stelle des 30. September 1949 der 20. Juni 1948 und an die Stelle des 1. Oktober 1949 der 21. Juni 1948.

(3) Soweit die Inanspruchnahme eines unter Absatz 1 fallenden Geldinstituts nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz davon abhängt, in welchem Gebiet die dem Geldinstitut als Gegenwert zugeflossenen Mittel am 20. Juni 1948 angelegt waren, ist auch das Gebiet von Berlin (West) zu berücksichtigen. Bei Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sind die Vermögenswerte in Berlin (West) den Vermögenswerten im Währungsgebiet hinzuzurechnen.

(4) Soweit ein unter Absatz 1 fallendes Geldinstitut weder nach Absatz 1 noch nach § 6 Abs. 1 und 2 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in Anspruch genommen werden kann, ist eine Vollstreckung in die im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorhandenen Vermögenswerte des Geldinstituts auch aus solchen Urteilen oder anderen Vollstreckungstiteln unzulässig, die nach dem Inkrafttreten der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erwirkt worden sind.

(5) Die unter Absatz 1 fallenden Geldinstitute haben auch die in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten und die Vermögenswerte, die bei Beginn des 21. Juni 1948 in Berlin (West) und im Saarland vorhanden waren, in die Umstellungsrechnung einzustellen. Bei der Berechnung des früheren Eigenkapitals nach § 7 Abs. 2 Satz 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sind auch die auf das Gebiet von Berlin (West) und das Saarland entfallenden Teilbeträge des früheren Eigenkapitals sowie die Verbindlichkeiten zu berücksichtigen, für die das Geldinstitut nach Absatz 1 in Anspruch genommen werden kann.

(6) Soweit sich nach Absatz 1 und 3 die Ausgleichsforderung des Geldinstituts dadurch erhöht, daß es von Personen in Anspruch genommen werden kann, die ihren Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung am 21. Juni 1948 in Berlin (West) hatten, schuldet das Land Berlin die Ausgleichsforderung. Im übrigen ist der Bund Schuldner der Ausgleichsforderung.

(7) Soweit der Bund Schuldner der Ausgleichsforderung ist, wird der Anspruch auf Erhöhung der Ausgleichsforderung von der Behörde festgestellt, die für die Bestätigung der Umstellungsrechnung des als verlagert anerkannten Geldinstituts zuständig ist. Wird die Umstellungsrechnung berichtigt, so ist auch die nach Satz 1 getroffene Feststellung zu berichtigen. Die Feststellung und eine etwaige Berichtigung sind dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen.

(8) Die vom Bund geschuldeten Ausgleichsforderungen sind Schuldbuchforderungen. Sie werden auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundesschuldbuch eingetragen; die Eintragung ist im Falle des Absatzes 7 Satz 2 zu berichtigen. § 35 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."

6. § 45 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch nach Absatz 2 ist in der Weise begrenzt, daß er nicht über den Unterschiedsbetrag zwischen einer Million Deutsche Mark und einer Überdeckung, in den Fällen des Absatzes 3 Buchstaben b und c auch nicht über fünfzehn Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des früheren Eigenkapitals (§ 46), hinausgeht."

7. § 46 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) 130 vom Hundert des Gesamtbetrages, den die Altbank in ihrem letzten vor dem 9. Mai 1945 festgestellten Jahresabschluß als Kapital sowie als gesetzliche und andere Rücklagen ausgewiesen hat, abzüglich der ausstehenden Kapitaleinlagen und des ausgewiesenen Verlustes."

8. § 47 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die nach § 45 Abs. 1 zu berücksichtigenden Kapitalverbindlichkeiten aus noch nicht fälligen Schuldverschreibungen und noch nicht fälligen Verpflichtungen aus Schuldurkunden für Darlehen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 3 des Umstellungsgesetzes, die eine Grund- oder Kommunalkreditanstalt anstelle von Schuldverschreibungen ausgegeben hat, die nach § 45 Abs. 1 zu berücksichtigenden deckungsfähigen Forderungen übersteigen, ist die Ausgleichsforderung mit $4^1/_2$ vom Hundert zu verzinsen."

§ 9

Wo im Umstellungsergänzungsgesetz der für das Bankwesen zuständige Berliner Senator (Berliner Bandkaufsichtsbehörde) oder die Berliner Bankaufsichtsbehörde genannt sind, tritt an ihre Stelle die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Berlin.

§ 10

Das Gesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts (Zweites Umstellungsergänzungsgesetz) vom 23. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 285) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einem nach Absatz 1 Berechtigten stehen die in § 5 des Umstellungsergänzungsgesetzes, geändert durch § 8 Nr. 1 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes vom . . . . . 1963 (Bundesgesetzbl. I S. . . . . . .), genannten Personen gleich. § 6 des Umstellungsergänzungsgesetzes, geändert durch § 8 Nr. 2 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes, gilt entsprechend."

2. §§ 23 und 24 werden aufgehoben.

§ 11

Das Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1165) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einem nach Absatz 1 Berechtigten stehen die in § 5 des Umstellungsergänzungsgesetzes, geändert durch § 8 Nr. 1 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes vom . . . . . . 1963 (Bundesgesetzbl. I S. . . .), genannten Personen gleich. § 6 des Umstellungsergänzungsgesetzes, geändert durch § 8 Nr. 2 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes, gilt entsprechend."

§ 12

Das Altbankengesetz, geändert durch § 22 des Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als alte Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber Westgläubigern im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe b gelten ferner Verbindlichkeiten, die zu dem nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Zeitpunkt einer natürlichen Person zustanden, die nach dem 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem der in Absatz 1 bezeichneten Gebiete begründet hat oder begründet."

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Für vertragliche und sonstige Versorgungsverpflichtungen kann eine Altbank nur in Anspruch genommen werden, soweit es sich um Versorgungsbezüge für die Zeit seit dem 1. Januar 1953 handelt. Werden die Voraussetzungen des § 7 erst nach dem 1. Januar 1953 erfüllt, so tritt an die Stelle des 1. Januar 1953 der Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt worden sind und der Berechtigte seinen Anspruch geltend gemacht hat."

3. § 12 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Beschränkungen der Inanspruchnahme können aufgehoben werden, wenn nur die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchstaben a und b gegeben sind und ein angemessener Betrag für die Kosten der Abwicklung oder als vorläufiges Eigenkapital durch eigene Vermögenswerte gedeckt ist."

§ 13

Die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, durch die ein Anspruch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelehnt worden ist, der nach § 8 Nrn. 1, 2 oder 5, nach §§ 10, 11 oder nach § 12 Nrn. 1 oder 2 geltend gemacht werden kann, steht der erneuten Geltendmachung dieses Anspruchs nicht entgegen.

§ 14

§ 7 Abs. 1 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Ansatz der Berliner Vermögenswerte und die Einstellung von Berliner Verbindlichkeiten in die Altbankenrechnung gelten, soweit sich nicht aus § 8 etwas anderes ergibt, unter Berücksichtigung des abweichenden Stichtages und des § 28 der Verordnung über die Umstellungsrechnung der Geldinstitute aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 11. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 589) die Grundsätze, die für die Umstellungsrechnung der Geldinstitute im übrigen Bundesgebiet maßgebend sind. Bei der Berechnung der Ausgleichsforderungen oder des Betrages, für den die Altbank nach § 37 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes in Anspruch genommen werden kann, sind § 45 des Umstellungsergänzungsgesetzes und § 9 Abs. 7 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 21. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 297) anzuwenden."

§ 15

§ 22 Abs. 2 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Altbanken mit Sitz im Bundesgebiet, die nach § 1 der Zweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufgestellt und in diese nach § 44 des Umstellungsergänzungsgesetzes ihre Berliner Vermögenswerte und Berliner Verbindlichkeiten einzubeziehen haben."

VIERTER ABSCHNITT

Umwandlung von Uraltguthaben

§ 16

(1) Sind bei einer Berliner Altbank die Beschränkungen für eine Inanspruchnahme nach § 12 des Altbankengesetzes aufgehoben worden, so werden Uraltguthaben auf Antrag auch dann im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zwanzig Reichsmark in Deutsche Mark umgewandelt, wenn der Berechtigte die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes nicht erfüllt. Uraltguthaben, für die nach § 12 Abs. 2 Buchstabe b des Altbankengesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes keine Rückstellung zu bilden ist, werden nach Satz 1 nicht umgewandelt.

(2) Anmeldestelle ist die Altbank.

(3) Sieht die Anmeldestelle die Voraussetzungen der Umwandlung als gegeben an oder wird der Anspruch auf Umwandlung gerichtlich festgestellt, so schreibt sie dem Berechtigten den aus der Umwandlung sich ergebenden Betrag in Deutscher Mark gut. Die Gutschrift ist dem Berechtigten bekanntzugeben.

(4) §§ 7 bis 11, 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 22 bis 27, 29 Abs. 2, §§ 30 und 31 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 17

Aufgehoben werden

1. § 30 des Umstellungsgesetzes,
2. § 29 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes,
3. § 63 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen,
4. § 9 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz,
5. § 16 des Altbankengesetzes.

§ 18

Soweit dieses Gesetz auf das D-Markbilanzgesetz Bezug nimmt, ist darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279), auf Baden, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau erstreckt durch Verordnung vom 13. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 2), oder das Landesgesetz des Landes Rheinland-Pfalz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 421) zu verstehen.

§ 19

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Soweit in § 5 Abs. 3 und § 8 Nr. 8 auf Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens Bezug genommen ist, treten in Berlin an deren Stelle die dort geltenden entsprechenden Vorschriften.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes oder des D-Markbilanzergänzungsgesetzes Bezug nimmt, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes des Landes Berlin über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 12. August 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 329) und des Gesetzes des Landes Berlin zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz) vom 24. Mai 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 382).

§ 20

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A.

Allgemeine Bemerkungen

I.

Der Entwurf regelt verschiedene, mit der Neuordnung des Geldwesens zusammenhängende Fragen.

Abschnitt I stellt für in das Bundesgebiet verlagerte Geldinstitute (§ 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz) sowie für Berliner Altbanken klar, in welchem Umfang sie nach Verlegung ihres Sitzes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes aus Verbindlichkeiten aus der Zeit vor der Währungsumstellung in Anspruch genommen werden können. Außerdem regelt er Fragen der Aufstellung der D-Markeröffnungsbilanz und der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse (§§ 1 bis 3).

Abschnitt II schafft die Voraussetzung dafür, daß auch das im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Vermögen von Kreditinstituten, die ihren letzten Sitz vor dem 9. Mai 1945 außerhalb der Grenzen Deutschlands nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 hatten, unter Aufsicht des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen durch Treuhänder verwaltet werden kann (§§ 4, 5). Sofern derartige Kreditinstitute nach Inkrafttreten des Gesetzes ihren Sitz in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegen, bedürfen sie zum Betreiben von Bankgeschäften der Erlaubnis des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen (§ 7).

In Abschnitt III sind Vorschriften zur Änderung von verschiedenen Gesetzen zur Neuordnung des Geldwesens zusammengefaßt. In erster Linie sehen sie eine Änderung der derzeitigen Stichtagsregelung vor. Nach bisher geltendem Recht ist die Umwandlung von RM-Guthaben bzw. Bedienung bestimmter Ansprüche gegenüber Berliner Altbanken aus der Reichsmarkzeit in Deutscher Mark davon abhängig, daß der Berechtigte am 31. Dezember 1952 die sogenannte West-Wohnsitzvoraussetzung erfüllte oder daß er *nach* diesem Zeitpunkt unter bestimmten Ausnahmevoraussetzungen (als anerkannter Sowjetzonenflüchtling, Vertriebener, Heimkehrer oder im Wege der Familienzusammenführung) in das Bundesgebiet gekommen ist oder kommt. Die Neuregelung erweitert diese Ausnahmeregelung dahin, daß *alle* natürlichen Personen, die nach dem Stichtag in den Westen gekommen sind oder kommen, den Berechtigten gleichgestellt werden, welche die Stichtagsvoraussetzung erfüllten. Die Neuregelung betrifft neben Ansprüchen gegen Berliner Altbanken (vgl. § 8 Nrn. 1 und 2, § 12 Nr. 1) Ansprüche gegen verlagerte Geldinstitute (vgl. § 8 Nr. 5), gegen die Deutsche Reichsbank (vgl. § 11) und Ansprüche aus Hinterlegungen von Reichsmarkbeträgen bei Hinterlegungsstellen in Berlin (vgl. § 10). Die übrigen Änderungsvorschriften in Abschnitt III sind überwiegend von redaktioneller Bedeutung.

Nach § 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439) sind umwandlungsfähig die Uraltguthaben solcher Berechtigter, welche die West-Wohnsitzvoraussetzung erfüllen. Abschnitt IV regelt die Umwandlung von Uraltguthaben von Berechtigten, welche die West-Wohnsitzvoraussetzung nicht erfüllen, unter der Voraussetzung, daß die Altbank zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten aus den Neugeldguthaben keine Hilfe von seiten der öffentlichen Hand — Ausgleichsforderungen — benötigt.

Abschnitt V enthält die Schlußvorschriften.

II.

Die Zuständigkeit des Bundes für den vorliegenden Gesetzentwurf ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 4 und Artikel 74 Nrn. 1 und 11 GG.

III.

1. Die finanzielle Mehrbelastung des Bundes durch die Erweiterung der Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme Berliner Altbanken und verlagerter Geldinstitute durch natürliche Personen wird wie folgt geschätzt:

   a) Ausgleichsforderungen ab 1. Januar 1953 (bei verlagerten Geldinstituten: ab 21. Juni 1948) mit 3 v. H. bzw. 4,5 v. H. verzinslich und ab 1. Januar 1956 mit 1 v. H. zu tilgen 70 bis 100 Millionen DM

b) aa) Einmalige Jahresleistung 1964 für Zins- und Tilgungsrückstände 60 Millionen DM

bb) Laufende Zins- und Tilgungsleistungen ab 1964 bis 1992 jährlich 4,7 Millionen DM

cc) Gebühren nach § 31 Abs. 2 Umstellungsergänzungsgesetz 0,5 Millionen DM.

Die übrigen Änderungen der Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens haben voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen von Gewicht.

2. Die Durchführung der §§ 4, 5 Abs. 2 des Gesetzes wird für einige Jahre folgenden Mehrbedarf an Personalstellen beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen erforderlich machen: je eine Stelle A 14, 12, 10 und BAT VIII.

Die jährlichen Personalkosten hierfür betragen rd. 67 000 DM.

Die Kosten der infolge der Personalvermehrung erforderlichen Erstausstattung beim Bundesaufsichtsamt werden auf 4000 DM geschätzt.

Die Kosten des Bundesaufsichtsamts werden zu 90 v. H. dem Bund von den Instituten erstattet (§ 51 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 881).

Zur Durchführung der auf Grund von § 8 Nrn. 1 und 2 erwarteten 50 bis 100 000 Umwandlungsverfahren nach Maßgabe von Abschnitt I des Umstellungsergänzungsgesetzes bedarf der Senator für Wirtschaft, Berlin, keines zusätzlichen Personals.

B.

Begründung der Vorschriften des Entwurfs

ERSTER ABSCHNITT

Verlegung des Sitzes von Kreditinstituten

Allgemeines

1. Eine Anzahl von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die nach § 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagerte Geldinstitute anerkannt worden sind, oder die Berliner Altbanken im Sinne des § 1 des Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1483) sind (z. B. Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank, Schwerin, Thüringische Landes-Hypothekenbank AG, Weimar, Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipzig), erwägt seit Jahren, ihren Sitz in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlegen. Sofern diese Institute im Geltungsbereich dieses Gesetzes werbend tätig werden, besteht ein allgemeines rechtspolitisches Interesse daran, daß sie sich durch Begründung eines Sitzes in vollem Umfang der hiesigen Rechtsordnung unterstellen und insbesondere ihre Kapitalverhältnisse in Deutscher Mark neu ordnen. Eine Sitzverlegung zu beschließen, glaubten einige dieser Institute bisher deshalb nicht verantworten zu können, da rechtlich nicht zweifelsfrei feststeht, ob sie im Falle der Sitzverlegung an ihrem allgemeinen Gerichtsstand aus ihren Verbindlichkeiten aus der Zeit vor der Währungsumstellung von ihren nach geltendem Recht ganz oder teilweise „abgeschalteten" Ost- oder Auslandsgläubigern weiterhin nur im Rahmen der währungsrechtlichen Haftungsvorschriften in Anspruch genommen werden können (vgl. § 6 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, §§ 1, 5 des Umstellungsergänzungsgesetzes, §§ 7, 8 des Altbankengesetzes).

Auch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen als zuständige Aufsichtsbehörde glaubt, die nach § 32 des Gesetzes über das Kreditwesen erforderliche Erlaubnis zur Zulassung zum Bankgeschäft nicht erteilen zu können, solange nicht feststeht, in welchem Umfang die Institute im Falle ihrer Sitzverlegung mit ihrem Vermögen gegenüber den erwähnten Gläubigern haften, ohne über ihre Umstellungs-(Altbanken-)rechnung von der öffentlichen Hand Deckung erhalten zu können.

Die §§ 1 und 2 sollen die Rechtslage klarstellen und damit die Grundlage für eine Entscheidung der Institute und der Aufsichtsbehörde über eine Sitzverlegung und die Aufnahme werbender Geschäfte im Bundesgebiet schaffen.

2. Berliner Altbanken, welche ihren Sitz in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegen, müssen eine D-Markeröffnungsbilanz aufstellen. § 3 Abs. 1 bestimmt, daß ihre bestätigte Altbankenrechnung die Wirkung einer D-Markeröffnungsbilanz hat. Für Altbanken wie für verlagerte Geldinstitute bestimmt § 3 ferner, nach welchen Grundsätzen sie ihre Kapitalverhältnisse neu festzusetzen haben (Absätze 2 und 3).

Besonderes

Zu § 1

Verlagerte Geldinstitute und Berliner Altbanken können nach geltendem Recht zu Lasten ihrer Umstellungs-(Altbanken-)rechnung grundsätzlich nur von solchen Gläubigern voll in Anspruch genommen werden, die am 21. Juni 1948 bzw. 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig waren; die Ansprüche von Auslandsgläubigern werden in Höhe der sogenannten „Ausländer-Quote" erfüllt (vgl. § 6 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in Verbindung mit § 42 Abs. 1 bis 3 des Umstellungsergänzungsgesetzes und mit § 23 Abs. 1 bis 3 des

Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 23. März 1957 [Bundesgesetzbl. I S. 285], §§ 7, 8 des Altbankengesetzes). Absatz 1 stellt für verlagerte Geldinstitute (Satz 1) und für Altbanken (Satz 2) klar, daß sie auch nach der Verlegung ihres Sitzes von einem Ort außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in denselben für ihre Verbindlichkeiten aus der Reichsmarkzeit nur im Rahmen der — durch §§ 8 und 12 dieses Gesetzes erweiterten — umstellungsrechtlichen Vorschriften in Anspruch genommen werden können.

Sofern die Eintragung von Kreditinstituten in ein öffentliches Register gesetzlich vorgeschrieben ist, ist diese Eintragung vorzunehmen, wenn ein Kreditinstitut seinen Sitz in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt. Der durch § 2 Abs. 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz angeordneten Eintragung des Sitzes für die Geschäftstätigkeit im Währungsgebiet bedarf es in diesem Falle nicht mehr; diese ist deshalb von Amts wegen zu löschen (Absatz 2).

Zu § 2

Die Anerkennung als verlagertes Geldinstitut nach § 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz erfolgte aus finanz- und bankpolitischen Gründen zum Teil unter der Auflage, daß die Verlagerung nur zur Abwicklung anerkannt wird. Nach der Verwaltungspraxis der für die Bestätigung der Umstellungsrechnungen verlagerter Geldinstitute zuständigen Stellen bezweckt diese Auflage, einen Anspruch des verlagerten Geldinstituts auf Gewährung von Ausgleichsforderungen zur Bildung eines Mindesteigenkapitals auszuschließen. In Übereinstimmung mit dem § 1 zugrunde liegenden Rechtsgedanken, daß eine Sitzverlegung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes den umstellungsrechtlichen Status eines verlagerten Geldinstituts nicht ändert, stellt § 2 klar, daß die sich aus einer erteilten Auflage ergebende Beschränkung des Anspruchs auf Ausgleichsforderung bestehen bleibt, auch wenn das Geldinstitut nach der Verlegung seines Sitzes Bankgeschäfte betreibt.

Zu § 3

1. Nach Maßgabe des § 2 der 42. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz hat die bestätigte Umstellungsrechnung eines verlagerten Geldinstituts mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes die Wirkung einer D-Markeröffnungsbilanz. Entsprechendes gilt für die bestätigte Altbankenrechnung einer nicht zum Neugeschäft zugelassenen Altbank nach § 22 Abs. 1 des Berliner Altbanken-Bilanz-Gesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1488). Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für Altbanken, die ihren Sitz am 21. Juni 1948 weder im Währungsgebiet noch in Berlin hatten und ihn nach diesem Zeitpunkt in das Bundesgebiet außerhalb des Landes Berlin verlegt haben oder verlegen (§ 22 Abs. 2 Buchstabe b Altbanken-Bilanz-Gesetz). Verlegt eine Altbank mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ihren Sitz nach Berlin, so hat sie, sofern sie zum Neugeschäft zugelassen ist, nach § 11 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes eine D-Markeröffnungsbilanz aufzustellen.

   Rechtlich nicht geregelt ist somit, nach welchen Grundsätzen eine Altbank eine D-Markeröffnungsbilanz aufzustellen hat, welche ihren Sitz in das Bundesgebiet außerhalb des Landes Berlin oder, ohne zum Neugeschäft zugelassen zu sein, nach Berlin verlegt. Eine derartige Altbank hat gemäß §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuches Handelsbücher zu führen und jährliche Bilanzen in Deutscher Mark aufzustellen. Sie aus Anlaß der Sitzverlegung darüber hinaus zur Aufstellung einer besonderen D-Markeröffnungsbilanz zu verpflichten, erscheint nicht erforderlich.

   Absatz 1 bestimmt deshalb, daß bei Berliner Altbanken, die ihren Sitz in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegen, die bestätigte Altbankenrechnung die Wirkung einer D-Markeröffnungsbilanz auf den Stichtag der Albankenrechnung hat. § 22 Abs. 2 Buchstabe b des Altbanken-Bilanz-Gesetzes, der hierdurch überflüssig wird, wird aufgehoben (vgl. § 15). Entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 2 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes hat die Altbank zusätzlich zu den in ihrer Altbankenrechnung enthaltenen Positionen die in § 12 Abs. 3 bis 6 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes aufgeführten Positionen in der Bilanz anzusetzen.

2. Ein Unternehmen, das nach dem 20. Juni 1948 seinen Sitz in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat oder verlegt, hat nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 811) seine Kapitalverhältnisse neu festzusetzen. Da diese Vorschrift für Geldinstitute nicht gilt (vgl. § 77 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes vom 21. August 1949), andererseits Artikel II der 42. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz nur die Kapitalneufestsetzung von solchen Geldinstituten regelt, die am 21. Juni 1948 ihren Sitz im Währungsgebiet hatten, bestimmt Absatz 2, daß verlagerte Geldinstitute in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft und entsprechende Berliner Altbanken im Falle der Verlegung ihres Sitzes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ihr Nennkapital oder die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile in Deutscher Mark neu festzusetzen haben, sofern die Neufestsetzung nicht schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist. Nach welchen Grundsätzen die Neufestsetzung zu erfolgen hat, bestimmt Absatz 3.

   Grundsätzlich finden die einschlägigen Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes sinngemäß Anwendung (Satz 1); dies gilt auch für Berliner Altbanken (Satz 2). Da jedoch die zwischen dem Zeitpunkt der Aufstellung der Umstellungsrechnung (21. Juni 1948) bzw. Altbankenrechnung (31. Dezember 1952) und der Sitzverlegung eingetretenen Vermögensveränderungen nicht unbe-

rücksichtigt bleiben sollen, ist die Neufestsetzung auf der Grundlage der Vermögensverhältnisse vorzunehmen, wie sie sich aus der letzten vor der Sitzverlegung aufgestellten Jahresbilanz ergeben; sofern keine förmliche Jahresbilanz aufgestellt wurde, ist die letzte vor der Sitzverlegung aufgestellte Vermögensaufstellung maßgebend (Satz 3). Da Berliner Altbanken eine Reichsmarkschlußbilanz nicht erstellen, ist, soweit nach dem D-Markbilanzgesetz aus dieser Bilanz sich ergebende Ansätze für die Neufestsetzung maßgebend sind, bei diesen Instituten von der letzten vor dem 9. Mai 1945 aufgestellten Reichsmarkbilanz auszugehen (Satz 4).

Wenn verlagerte Geldinstitute oder Berliner Altbanken nach der Sitzverlegung ihre Kapitalverhältnisse nicht rechtzeitig neu festsetzen, müssen sie, ebenso wie Kapitalgesellschaften, die nach dem D-Markbilanzgesetz ihre Kapitalverhältnisse neu festzusetzen hatten, kraft Gesetzes aufgelöst werden. Den Tag der Auflösung im Falle einer nicht fristgemäßen Kapitalneufestsetzung hat das Gericht bei Eintragung der Sitzverlegung zu bestimmen (Satz 5).

Eine Berichtigung der Umstellungs- oder Altbankenrechnung gilt auch als Berichtigung der D-Markeröffnungsbilanz und der vor der Berichtigung festgestellten Jahresabschlüsse; sie wirkt sich auch auf die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse aus (Satz 6).

ZWEITER ABSCHNITT

Verwaltung des Vermögens von Kreditinstituten

Allgemeines

1. Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorhandenen Vermögenswerte (Westvermögen) von Kreditinstituten mit Sitz in dem außerhalb dieses Gebietes gelegenen Teil Deutschlands nach dem Gebietsstand von 1937 werden nach Maßgabe von § 9 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und § 16 des Altbankengesetzes von Treuhändern verwaltet. Diese Treuhänder unterliegen den Weisungen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (§ 63 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen) bzw. des Senators für Wirtschaft, Berlin (§ 16 des Altbankengesetzes).

Demgegenüber enthalten die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens keine entsprechende Regelung für das im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Vermögen von Kreditinstituten, die ihren letzten Sitz vor dem 9. Mai 1945 außerhalb Deutschlands hatten und der Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen unmittelbar oder mittelbar unterstanden. Maßgebend hierfür dürften s. Z. politische und rechtliche Erwägungen der alliierten Besatzungsmächte gewesen sein. Z. Z. werden diese Vermögensmassen von Abwesenheitspflegern, zum Teil auch von Notvorständen oder — sofern ein Institut seinen Sitz nach 1945 in das Bundesgebiet verlegt hat — von Liquidatoren verwaltet.

Der Zeitpunkt für eine endgültige Abwicklung der Westvermögen von Kreditinstituten ist aus politischen und rechtlichen Gründen noch nicht gekommen. Soweit dieses Vermögen nicht schon unter Aufsicht der Bankaufsichtsbehörde steht, ist seine Unterstellung unter staatliche Aufsicht geboten, damit in Wahrung der Belange der Gläubiger und Anteilseigner (Mitglieder) seine ordnungsmäßige Erfassung und Verwaltung unter einheitlicher, fachkundiger Aufsicht sichergestellt ist.

Eine Regelung dieser Aufsicht entsprechend den für das Westvermögen von Kreditinstituten mit Sitz in Mittel- und Ostdeutschland geltenden Vorschriften bietet sich an. Sie ermöglicht überdies eine Zusammenfassung des § 9 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und des § 16 des Altbankengesetzes mit der Neuregelung für das Westvermögen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb Deutschlands (§§ 4, 5), unter gleichzeitiger Übertragung der dem für das Bankwesen zuständigen Berliner Senator nach § 16 des Altbankengesetzes zustehenden Aufgaben auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.

2. a)

Um sein währungspolitisches Ziel, eine stabile neue Währung zu schaffen, nicht durch eine seinem Volumen nach zu große Neugeldschöpfung zu gefährden und um ferner nicht die finanzielle Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand durch eine im Zusammenhang mit der Neugeldschöpfung stehende Ausgleichslast zu überfordern, schränkte der Währungsgesetzgeber von 1948/49 die Inanspruchnahme von in das Bundesgebiet verlagerten Geldinstituten auf solche Gläubiger ein, „deren Wohnsitz, dauernder Aufenthalt, Sitz, Ort der Niederlassung oder Geschäftsleitung sich am 21. Juni 1948 im Währungsgebiet befunden hat" (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 a der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz). Entsprechende Abgrenzungen enthalten u. a. das Umstellungsergänzungsgesetz (§§ 1, 42), das Altbankengesetz (§ 7 Abs. 1 und 2 a) und das Allgemeine Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957 (§ 33 Abs. 2 Nr. 1).

Der Begriff „Sitz" in diesen Vorschriften sollte die Gläubiger umfassen, welche am Stichtag ihren Sitz im Bundesgebiet hatten. Durch den „Ort der Geschäftsleitung" sollen solche Unternehmen, Verbände und Institutionen in den Kreis der „Westgläubiger" einbezogen werden, die ihren Sitz von einem Ort außerhalb des Bundesgebietes nicht in das Währungsgebiet verlegten, die jedoch in diesem am 21. Juni 1948 (31. Dezember 1952) eine Betriebsstätte oder Verwaltungsstätte hatten und diese zum Mittelpunkt der Fortsetzung ihrer Geschäftstätigkeit oder Aufgaben gemacht haben. Im Gegensatz zu der gesetzlichen Regelung für den Umtausch von Altgeldnoten, der auch Personen gestattet war, welche lediglich im Währungsgebiet „sonst steuerpflichtig wa-

ren" (§ 10 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Währungsgesetz), sollte — wie sich aus dem Fehlen eines Abstellens auf die Steuerpflicht ergibt — in § 6 Abs. 1 Nr. 2 a der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und in den erwähnten nachfolgenden Vorschriften des Währungs- und Kriegsfolgenrechts der Bezug von Einkünften oder das Vorhandensein von Vermögen im Bundesgebiet nicht zur Einbeziehung des Empfängers dieser Einkünfte bzw. des Eigentümers dieser Vermögen in den Kreis der Westgläubiger ausreichen. Ihre Einbeziehung hätte zu einer nicht mehr als vertretbar angesehenen Ausdehnung des Volumens der Neugeldschöpfung und der Ausgleichslast der öffentlichen Hand geführt. Denn zu den Gläubigern, welche besonders hohe Reichsmark-Guthaben bei verlagerten Geldinstituten oder Ansprüche aus Schuldverschreibungen hatten, gehörten u. a. die Kreditinstitute — und unter ihnen insbesondere die Zentralkassen (Girozentralen) — in den s. Z. von Deutschland besetzten Ostgebieten. Eine Regelung der Rechtsverhältnisse dieser Kreditinstitute glaubte der Währungsgesetzgeber aus rechtlichen und politischen Gründen bis zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung und des Abschlusses eines Friedensvertrages zurückstellen zu müssen. Er stellte nur die Institute, die ihren Sitz in Deutschland außerhalb des Bundesgebietes hatten, mit ihrem Westvermögen unter Treuhandschaft (§ 9 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, § 16 des Altbankengesetzes). Die ausschließliche Aufgabe der Treuhänder sollte sein, die im Bundesgebiet belegenen Vermögenswerte bis zur Wiedervereinigung zu sichern und hierdurch, falls diese erfolgt, eine Abwicklung der Institute unter Lösung der mit ihr zusammenhängenden zahlreichen wirtschafts- und währungspolitischen Fragen zu ermöglichen.

Daß der Gesetzgeber auch bei Erlaß des Umstellungsergänzungsgesetzes, das die durch die 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz für die verlagerten Berliner Institute getroffene Teilregelung ergänzte, von der Vorstellung ausging, daß die Uraltguthaben der erwähnten Kreditinstitute bei den Berliner Altbanken nicht umgestellt werden sollen, ergibt sich mittelbar aus der Begründung des Gesetzes. Diese stellt im Zusammenhang mit den Ausführungen über die Höhe der nach Umwandlung der Uraltguthaben noch ungedeckt bleibenden Verbindlichkeiten fest (BT-Drucksache Nr. 4327 der 1. Wahlperiode, Seite 17 linke Spalte):

> „In dieser Summe sind die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit Sitz in der Sowjetischen Besatzungszone und mit Sitz in den unter polnischer (sowjetischer) Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten nicht enthalten."

b)

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 31. Januar 1963 (VII ZR 258/61) in dem Rechtsstreit zwischen einer von einem Abwesenheitspfleger vertretenen, in der Tschechoslowakei enteigneten Kreditgenossenschaft mit letztem Sitz vor dem 9. Mai 1945 in Prag gegen ein verlagertes Geldinstitut kann ein Abwesenheitspfleger am 21. Juni 1948 einen Ort der Geschäftsleitung im Sinne der Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens besitzen, sofern er rechtlich befugt ist, geschäftliche Maßnahmen für die juristische Person mit Rechtswirkung für diese vorzunehmen, und dies auch tatsächlich von einem bestimmten Ort aus derart tut, daß dieser Ort als Mittelpunkt geschäftlicher Oberleitung erscheint, und wenn der Pfleger ferner das gesamte Westvermögen des Kreditinstituts, das in seinem Wirkungskreis belegen ist, betreut.

Auf Grund dieses Urteils könnten Zweifel darüber aufkommen, ob auch eine sich im Rahmen des § 9 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz oder des § 16 des Altbankengesetzes haltende Tätigkeit eines Treuhänders einen Ort der Geschäftsleitung im Sinne der Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens darstellt. Entsprechend den seinerzeitigen Vorstellungen des Währungsgesetzgebers verneint § 6, dem lediglich klarstellende Bedeutung zukommt, diese Frage.

3. Kreditinstitute, die vor dem 1. Januar 1962, d. h. vor Inkrafttreten des Gesetzes über das Kreditwesen von 1961, ihren Sitz in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben, bedurften zur Sitzverlegung bis zum 31. Dezember 1961 einer besonderen Erlaubnis der Bankaufsichtsbehörde (vgl. Artikel 1 Buchstabe a der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 9. Februar 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 205). Sofern derartige Institute nach dem 1. Januar 1962 ihren Sitz in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegen, müssen sie hierzu dem Registergericht die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften nachweisen (§ 43 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes von 1961). Falls das Registergericht die dem Institut s. Z. nach deutschem Recht erteilte Erlaubnis als fortbestehend anerkennt, könnte das Institut nach Eintragung der Sitzverlegung das Neugeschäft ohne besondere Überprüfung durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen aufnehmen. Hiergegen bestehen grundsätzliche Bedenken:

   Die wirtschaftlichen und personellen Verhältnisse dieser Institute haben sich durch die Ereignisse seit 1945 grundsätzlich verändert. Eine Geschäftstätigkeit wurde am alten Sitzort nicht mehr betrieben. Das in den Sitzländern belegene Aktivvermögen der Institute dürfte ausnahmslos entschädigungslos enteignet worden sein. Ihre Kapitalverhältnisse sind somit unklar. Die ehemaligen Geschäftsleiter der Institute dürften vielfach nicht mehr zur Verfügung stehen. Ferner ist folgendes zu bedenken:

   Dürften die Institute ohne Neuzulassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes Neugeschäfte betreiben, so müßte das Bundesaufsichtsamt nach

Aufnahme der Geschäfte prüfen, ob evtl. die Voraussetzungen für die Rücknahme oder das Erlöschen der s. Z. erteilten Erlaubnis gegeben sind (§ 35 des Kreditwesengesetzes). Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse dieser Institute und die erhöhte Gefahr, daß die ungeprüfte Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu einer Gefährdung der Einleger führen könnte, ist es geboten, in Zukunft die Überprüfung durch die Bankaufsichtsbehörde vor diesem Zeitpunkt vorzunehmen, d. h. die Aufnahme der Geschäftstätigkeit von einer Neuzulassung abhängig zu machen. § 7 bestimmt deshalb, daß Kreditinstitute, die ihren Sitz nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegen, das Bankgeschäft nur nach Erteilung einer Erlaubnis durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen aufnehmen dürfen.

Besonderes

Zu § 4

§ 4 regelt die Bestellung und Abberufung von Treuhändern durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.

Nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 1 kann das Bundesaufsichtsamt für das im Bundesgebiet belegene Vermögen (Westvermögen) von Kreditinstituten, die ihren Sitz vor dem 9. Mai 1945 außerhalb des Bundesgebiets hatten, einen Treuhänder bestellen. Unter Satz 1 fallen einmal Kreditinstitute mit Sitz in der sowjetischen Besatzungszone oder in den unter polnischer und russischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, sofern sie nicht nach § 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als in das Bundesgebiet verlagerte Geldinstitute anerkannt worden sind oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Sitz in das Bundesgebiet verlegt haben. Das Westvermögen dieser Institute steht schon bisher nach § 9 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und § 16 des Altbankengesetzes unter Treuhandverwaltung. Die auf Grund dieser Vorschriften erfolgte Bestellung von Treuhändern wird durch Satz 1 nicht berührt (Satz 2).

Zum anderen betrifft Satz 1 Kreditinstitute mit Sitz im Ausland, sofern sie vor dem Zusammenbruch der Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen unmittelbar oder mittelbar unterstanden und ihren Sitz bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht in das Bundesgebiet verlegt haben. Unmittelbar unter Bankenaufsicht standen bis 1945 z. B. die Institute im Sudetenland, mittelbar die Kreditinstitute im ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren. Die Abgrenzung entspricht der Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546). Damit das Bundesaufsichtsamt entscheiden kann, ob es ein Westvermögen unter Aufsicht stellen will, bedarf es der Möglichkeit, Auskünfte von den derzeitigen Verwaltern einzuholen und die Vermögensverhältnisse anhand der vorhandenen Bankunterlagen zu prüfen. § 44 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen wird deshalb sinngemäß für anwendbar erklärt (Absatz 3).

Die Bestellung und Abberufung eines Treuhänders hat das Bundesaufsichtsamt im Bundesanzeiger bekanntzumachen (Absatz 1 Satz 3).

Mit der Bekanntmachung der Bestellung eines Treuhänders im Bundesanzeiger endigt das Amt des bisher zur Verwaltung berufenen Vertreters. Dieser hat das verwaltete Vermögen unverzüglich an den Treuhänder herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft zu legen (§ 1890 BGB). Die Rechnungsprüfung und -anerkennung ist unter sinngemäßer Anwendung des § 1892 BGB vorzunehmen (Absatz 2).

Zu § 5

§ 5 regelt Rechtsstellung und Aufgabenbereich der Treuhänder.

Der Treuhänder hat die Verwaltung nach Weisung und unter Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes durchzuführen. Er vertritt das Kreditinstitut gerichtlich und außergerichtlich nicht generell wie ein Organ, sondern nur bei den der Durchführung seiner Aufgaben dienenden Rechtshandlungen (Absatz 1).

Das unter Treuhandverwaltung gestellte Vermögen soll grundsätzlich bis zu einer später gesetzlich generell zu regelnden Abwicklung der Westvermögen erhalten bleiben. Deshalb darf über solche Vermögenswerte — in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage nach § 9 Abs. 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz — grundsätzlich nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten verfügt werden, die vor dem 9. Mai 1945 begründet worden sind (Absatz 2 Satz 1). Das Bundesaufsichtsamt kann jedoch den Treuhänder von der Verfügungsbeschränkung des Satzes 1 befreien, wenn und soweit dies für die Durchführung der Verwaltung oder zur Abwendung von Nachteilen für die Gesamtheit der Gläubiger notwendig ist oder wenn die Erfüllung von Versorgungsverpflichtungen zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist (Satz 2). Diese Vorschrift ist nicht eng auszulegen. Eine Abwendung von Nachteilen von der Gesamtheit der Gläubiger wird z. B. auch dann als gegeben angesehen werden können, wenn zu Lasten der — seit 1945 erzielten — Erträge Verpflichtungen des Instituts gegenüber bestimmten Gruppen von Gläubigern (z. B. gegenüber Kleinstgläubigern) oder bestimmten Arten von Verpflichtungen (z. B. Zinsverpflichtungen) erfüllt werden; hierdurch wird vermieden, daß sich die Verwaltungskosten oder die Summe der Verpflichtungen erhöhen, während andernfalls der überwiegende Teil der erzielten Erträge als Steuer abzuführen wäre. Die letzte Alternative des Satzes 2 gestattet eine Befreiung von dem Verfügungsverbot zugunsten von Versorgungsberechtigten, da diese Personen, durchweg alte Leute, bei Nichterfüllung ihrer Ansprüche vielfach auf Sozial- und Verwandtenhilfe angewiesen sind und somit in der Regel ein besonderer sozialer Härtefall vorliegt. Diese Ausnahme entspricht bisheriger Verwaltungspraxis von Treuhändern nach

§ 9 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, soweit diese auf Grund von nach dem 8. Mai 1945 ergangenen rechtskräftigen Urteilen Leistungen an Versorgungsberechtigte erbracht haben. Außer im Falle des Vorliegens rechtskräftiger Urteile dürfte die Erfüllung von Versorgungsverpflichtungen auf Ansprüche zu begrenzen sein, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden („in praeteritum non vivitur").

Eine unbillige Härte dürfte nicht zu bejahen sein, sofern ein Versorgungsberechtigter ausreichende Leistungen nach Maßgabe des Gesetzes zu Artikel 131 GG erhält. Träger der Versorgungslast nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG können für Erstattungsansprüche, die ihnen zustehen, sofern sie ihrerseits Versorgungsansprüche von Gläubigern der unter Treuhandschaft stehenden Institute erfüllt haben, über Satz 2 keine Erstattung erlangen. Ob die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen, wird das Bundesaufsichtsamt unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Institute (Westvermögen) sowie der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Versorgungsberechtigten zu entscheiden haben.

Soweit die Treuhänder durch das Bundesaufsichtsamt zur Erfüllung von Verbindlichkeiten ermächtigt werden, sollen sie diese befriedigen wie Verbindlichkeiten, die nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens umgestellt sind (Absatz 3). Die Kosten der Treuhandverwaltung sind aus dem verwalteten Vermögen zu decken (Absatz 4).

Mit Aufhebung des § 9 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und des § 16 des Altbankengesetzes (vgl. § 17) könnte zweifelhaft sein, ob die Rechtsstellung und Aufgaben der auf Grund dieser Vorschriften bestellten Treuhänder sich nach dem bisher geltenden Recht oder nach § 5 bestimmen. Absatz 5 stellt deshalb klar, daß die Absätze 1 bis 4 auch für diese Treuhänder gelten.

Zu § 6

Um Zweifel auszuschließen, die im Zusammenhang mit der neueren Rechtsprechung zur „Spaltgesellschaft" und und mit dem obenerwähnten Urteil des Bundesgerichtshofes vom 31. Januar 1963 (VII ZR 258/61) — s. Allgemeines 2. b) — in bezug auf die Frage aufkommen könnten, ob ein Treuhänder nach § 9 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und nach § 16 des Altbankengesetzes einen Ort der Geschäftsleitung besitzt, stellt § 6 klar, daß die Tätigkeit eines Treuhänders auf Grund der erwähnten Vorschriften einen Ort der Geschäftsleitung nicht begründet hat.

Zu § 7

Diese Vorschrift bestimmt, daß Kreditinstitute, die ihren Sitz nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegen, zum Betreiben von Bankgeschäften — ohne Rücksicht auf eine früher erteilte Erlaubnis — einer Erlaubnis durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bedürfen. Diese Regelung entspricht Regelungen, wie sie in der Gesetzgebung nach 1945 hinsichtlich entsprechender Institute getroffen worden sind. So hat der Währungsgesetzgeber im Hinblick auf die besonderen, durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse bedingten Verhältnisse die „Verlagerung" von Geldinstituten mit Sitz außerhalb des Bundesgebietes in dieses von einer besonderen Prüfung und Anerkennung abhängig gemacht (§ 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz). Entsprechend ist die Zulassung von Berliner Altbanken zur Ausübung der Geschäftstätigkeit nach dem Berliner Altbankengesetz von einer besonderen Zulassung abhängig (§ 3 des Altbankengesetzes).

Erhält das Kreditinstitut die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften nicht, so kann es seinen Sitz nicht verlegen; es fällt infolgedessen unter § 4.

DRITTER ABSCHNITT

Änderung der Vorschriften des Umstellungsrechts

Allgemeines

I.

In diesem Abschnitt sind Änderungen umstellungsrechtlicher Vorschriften in verschiedenen Gesetzen zur Neuordnung des Geldwesens zusammengefaßt. Von grundsätzlicher und materieller Bedeutung ist vor allem die Änderung der Stichtagsregelung in diesen Gesetzen. Im übrigen haben die Änderungen vornehmlich klarstellende oder redaktionelle Bedeutung.

II.

1. Die Stichtagsregelung des geltenden Rechts ist folgende:

   Berliner Altbanken können nach §§ 1, 5 des Umstellungsergänzungsgesetzes, § 7 Abs. 1 und 3 des Altbankengesetzes ihre Verbindlichkeiten aus der Reichsmarkzeit zu Lasten ihrer Altbankenrechnung nur gegenüber solchen Gläubigern erfüllen, welche

   a) am 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) oder in einem Staate hatten, welcher die Bundesrepublik Deutschland bis zum 1. November 1953 anerkannt hatte, oder

   b) nach diesem Zeitpunkt als anerkannte Sowjetzonenflüchtlinge, Vertriebene, Heimkehrer oder im Wege der Familienzusammenführung in das Bundesgebiet gekommen sind oder kommen.

   Entsprechend ist die Inanspruchnahme der Deutschen Reichsbank wegen Zahlungsverbindlich-

keiten in § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1165) und die Geltendmachung von Ansprüchen aus Hinterlegungen von Reichsmarkbeträgen bei Hinterlegungsstellen in Berlin in § 18 des Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 23. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 285) geregelt.

Die Inanspruchnahme von Geldinstituten, die aus Mitteldeutschland oder aus den z. Z. unter fremder Verwaltung stehenden Ostgebieten Deutschlands in das Bundesgebiet verlagert worden und die nicht zugleich Berliner Altbanken sind, ist davon abhängig, daß der Gläubiger am 21. Juni 1948 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig gewesen ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in Verbindung mit § 42 des Umstellungsergänzungsgesetzes und § 23 des Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes); eine Erweiterung des Gläubigerkreises durch Gleichstellung der nach diesem Stichtag als Heimkehrer, Vertriebene, Dänemarkflüchtlinge oder im Wege der Familienzusammenführung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gekommenen Gläubiger auf Grund der Stellungnahme der Bankaufsichtsbehörden der Länder (vgl. Mitteilung der Bank deutscher Länder vom 27. Oktober 1950, Nr. 1079/50) wurde von der Rechtsprechung nicht anerkannt.

Die unterschiedliche Rechtslage in der Inanspruchnahme verlagerter Geldinstitute gegenüber Berliner Altbanken ist historisch bedingt und sachlich nicht gerechtfertigt.

2. Die Stichtagsregelung im Rechte der verlagerten Geldinstitute wie im Rechte der Berliner Altbanken wurde s. Z. vom Gesetzgeber in Kauf genommen und für vertretbar gehalten, da er in absehbarer Zeit mit der Wiedervereinigung Deutschlands rechnete. Wie sich aus der Präambel zur 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und aus § 54 des Umstellungsergänzungsgesetzes ergibt, sollten spätestens im Zeitpunkt der Wiedervereinigung auch die Berechtigten, die ihre Ansprüche zunächst nicht geltend machen konnten, den übrigen Berechtigten gleichgestellt werden.

Nachdem entgegen den Erwartungen des Gesetzgebers von 1949 bzw. 1953 der Zeitpunkt der Wiedervereinigung sich auch heute noch nicht absehen läßt, erscheint es aus rechtlichen Gesichtspunkten sowie im Interesse der Aufrechterhaltung und Förderung des Sparsinnes geboten, den Berechtigten die Verfügungsmöglichkeit über ihr Eigentum (Bankguthaben, Ansprüche aus Schuldverschreibungen, Pensionsansprüche u. a.) nicht länger vorzuenthalten. Eine Aufrechterhaltung der derzeitigen Regelung ist nicht mehr zu vertreten, nachdem die Gründe, die s. Z. für sie sprachen, an Gewicht verloren haben, insbesondere auch der Umfang der zu bedienenden Ansprüche übersehbar geworden ist.

Der Entwurf sieht deshalb eine Erweiterung der bisher schon zugunsten bestimmter Gruppen natürlicher Personen — anerkannte Sowjetzonenflüchtlinge, Vertriebene, Heimkehrer, im Wege der Familienzusammenführung in den Westen Gekommene — geltenden Ausnahmebestimmungen zugunsten aller nach dem Stichtag in den Westen gekommenen oder kommenden Gläubiger (natürliche Personen) vor (§ 8 Nrn. 1 und 2, §§ 10, 11, 12 Nr. 1). Diese Regelung beseitigt die in der Vergangenheit als besonders bedrückend empfundenen Härten des geltenden Rechts. Die durch sie zu erwartende Mehrbelastung der öffentlichen Hand — vgl. A. Allgemeines II. — ist vertretbar.

Eine Aufhebung der Stichtagsregelung würde über die Zielsetzung des Gesetzes hinausgehen. Sie würde auch die nachträgliche Bedienung der Ansprüche juristischer Personen ermöglichen, welche am 31. Dezember 1952 bzw. 21. Juni 1948 die sogenannte West-Wohnsitzvoraussetzung nicht erfüllt haben, und damit zu einer wirtschaftlich nicht vertretbaren Mehrbelastung des Bundes führen. Bei diesen juristischen Personen handelt es sich einmal um nach 1945 enteignete Unternehmen oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen mit Sitz in Mittel- oder Ostdeutschland oder in einem Ostblockstaat. Diese Personen können ihre Funktionen im Westen nicht erfüllen, oder an ihrer Betätigung hier besteht kein allgemeines öffentliches oder wirtschaftliches Interesse. Da diese Gläubiger, soweit sie unter das Bundesvertriebenengesetz (§§ 82 ff.) fallen, wegen ihrer Verbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden können, besteht auch keine wirtschaftliche Notwendigkeit für eine Bedienung ihrer Ansprüche gegen Geldinstitute zu Lasten der Steuerzahler. Dies gilt auch, soweit es sich bei diesen Gläubigern um Geldinstitute mit Sitz in einem nicht zum Währungsgebiet gehörenden Gebiet Deutschlands innerhalb der Grenzen vom 31. Dezember 1937 oder um Kreditinstitute im Sinne des § 4 handelt (z. B. Girozentralen, Landschaftsbanken, Zentralkassen). Zum anderen handelt es sich bei diesen juristischen Personen um Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin. Sofern diese bis zum 31. Dezember 1952 keinerlei Geschäftstätigkeit ausgeübt haben, kann unterstellt werden, daß an ihrem Aufleben kein zwingendes wirtschaftliches oder öffentliches Interesse besteht.

Durch die Erweiterung der Ausnahmeregelung unberührt bleibt, daß die Inanspruchnahme eines Schuldnerinstituts weiterhin davon abhängig ist, daß der Gläubiger die sogenannte West-Wohnsitzvoraussetzung erfüllen muß. Eine Bedienung der Ansprüche von in Deutschland außerhalb des Bundesgebietes ansässigen Gläubigern erscheint nicht vertretbar.

Besonderes

Zu § 8

Nummer 1

1. Die Änderung des § 5 Umstellungsergänzungsgesetz bewirkt, daß die Uraltguthaben von allen natürlichen Personen, welche nach dem 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im westlichen Ausland begründet haben oder begründen, umwandlungsfähig sind, sofern außer der West-Wohnsitzvoraussetzung auch die übrigen Umwandlungsvoraussetzungen gegeben sind.

2. Nach dem bisher geltenden Recht sind Uraltguthaben nicht umwandlungsfähig, die nach dem 31. Dezember 1952 im Wege der Erbfolge von einem in Mittel- oder Ostdeutschland ansässigen Erblasser auf einen Erben übergegangen sind, der

   a) die Wohnsitzvoraussetzung des § 1 Abs. 1 Umstellungsergänzungsgesetz oder

   b) die Voraussetzung des § 5 Umstellungsergänzungsgesetz

   erfüllt. Die Nichtumwandlung der auf sie im Erbwege übergegangenen Ansprüche wird von den Berechtigten als Härte empfunden.

   Da die Erben die Wohnsitzvoraussetzung erfüllen, von welcher die Umwandlung nach §§ 1, 5 des Umstellungsergänzungsgesetzes abhängig ist, ist es gerechtfertigt, sie rechtlich so zu stellen, wie sie stehen würden, wenn die Guthaben ihnen schon am 31. Dezember 1952 zugestanden hätten (Absatz 2). Eine derartige Regelung entspricht auch der Regelung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 5. August 1955 in der Fassung vom 15. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 434), nach welcher die Erben, welche die Wohnsitzvoraussetzung erfüllen, zur Geltendmachung der auf sie nach dem 31. Dezember 1952 übergegangenen Versicherungsansprüche berechtigt sind (vgl. § 2 Satz 2, § 3 Satz 2). Eine Einbeziehung der im Wege der Erbfolge von einem Ost-Erblasser auf einen am Stichtag im Westen ansässigen Erben übergegangenen Guthaben in die Umwandlung trägt auch der Erwägung Rechnung, daß der Ausschluß eines Uraltguthabens von der Umwandlung ein Ausnahmefall sein sollte.

   Uraltguthaben von Kontoinhabern, die am 31. Dezember 1952 in einem Staate ansässig waren, dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland am 1. November 1953 nicht anerkannt hat, sind nach § 3 Buchstabe d des Umstellungsergänzungsgesetzes von der Umwandlung ausgeschlossen. Diese Beschränkung muß auch gelten, wenn ein Kontoinhaber nach dem 31. Dezember 1952 aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus einem unter § 3 Buchstabe d fallenden Staat in einen derartigen Staat verzieht, nicht jedoch auch dann, wenn ein Berechtigter nach dem 31. Dezember 1952 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus einem unter § 3 Buchstabe d des Umstellungsergänzungsgesetzes fallenden Staat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in das westliche Ausland verlegt. Die Fassung „im Gebiete eines Staates, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat" (s. auch in Nummer 2 zu § 6 Abs. 2) schränkt die Erweiterung der Umwandlungsfähigkeit entsprechend ein.

Nummer 2

Die Neufassung regelt entsprechend Nummer 1 die Umwandlungsvoraussetzung für eheliche Gütergemeinschaften, Erbengemeinschaften und sonstige Gemeinschaften zur gesamten Hand. Die Voraussetzungen, unter denen natürliche Personen nach Nummer 1 einem nach § 1 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes Umwandlungsberechtigten gleichgestellt werden, gelten nach Nummer 2 auch für die Anwendung des § 6 des Umstellungsergänzungsgesetzes. Die nachträgliche Begründung eines Ortes der Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist demnach nicht möglich.

Nummern 3 und 4

Für die nur beschränkte Anzahl von Uraltguthaben, die auf Grund des § 8 Nrn. 1 und 2 zur Anmeldung kommen werden, besteht kein Bedürfnis nach einer speziellen Anmeldefrist, zumal in einem Währungsumstellungsschlußgesetz eine allgemeine Schlußfrist für die Anmeldung aller Guthaben gesetzt werden soll.

Darüber hinaus kann auch auf die bisherige Fristbestimmung in § 12 Umstellungsergänzungsgesetz verzichtet werden, nachdem die Masse der auf Grund der bisherigen Rechtslage umwandlungsfähigen Guthaben angemeldet worden ist. Mit Aufhebung dieser Bestimmung bedarf es auch nicht mehr des Verfahrens zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 14 Abs. 2 und 3 des Umstellungsergänzungsgesetzes (im Jahre 1962 wurden beim Senator für Wirtschaft, Berlin, monatlich im Durchschnitt 330 Anträge eingereicht). Die Aufhebung letzterer Vorschriften führt zu einer zu begrüßenden Entlastung der für die Gewährung der Wiedereinsetzung zuständigen Behörden.

Nummer 5

Verlagerte Geldinstitute können von am 21. Juni 1948 im Währungsgebiet ansässigen Gläubigern nach § 6 Abs. 1 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, von in Berlin ansässigen Gläubigern nach § 42 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes und von im Saarland ansässigen Gläubigern nach § 23 Abs. 1 des Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 23. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 285) in Anspruch genommen werden. Die Neufassung des § 42 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes in Nummer 5 faßt die durch die politische Nachkriegsentwicklung bedingte getrennte Regelung der Inanspruchnahme verlager-

ter Geldinstitute durch Gläubiger in Berlin und im Saarland in einer Vorschrift zusammen. Gleichzeitig paßt sie die Möglichkeit zur Inanspruchnahme verlagerter Geldinstitute grundsätzlich an die Rechtslage der Berliner Altbanken an (vgl. hierzu Allgemeines II. und Begründung zu Nummer 1). Nach Absatz 1 Satz 1 der Neufassung des § 42 des Umstellungsergänzungsgesetzes können verlagerte Geldinstitute mit Sitz außerhalb von Berlin auch von solchen Gläubigern in Anspruch genommen werden, welche nach dem 20. Juni 1948 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Ausland begründet haben oder begründen. Satz 2 regelt die Anspruchsberechtigung von Erben entsprechend § 5 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes (vgl. § 8 Nr. 1).

Satz 3 stellt klar, daß die Beschränkung der Inanspruchnahme eines verlagerten Geldinstituts durch einen Auslandsgläubiger nach § 6 Abs. 2 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz bestehenbleibt, wenn dieser nach dem 20. Juni 1948 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet oder der Anspruch im Wege der Erbfolge auf einen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Erben übergegangen ist.

Die Sätze 4 und 5 regeln die Inanspruchnahme verlagerter Geldinstitute aus Versorgungsansprüchen von Personen, die nach dem 21. Juni 1948 in den Westen gekommen sind oder kommen und auf Grund dieses Gesetzes anspruchsberechtigt werden, dahin, daß eine Inanspruchnahme nur für die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an fällig werdenden Versorgungsansprüche erfolgen kann oder, sofern die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme erst nach diesem Zeitpunkt erfüllt werden (z. B. Begründung des West-Wohnsitzes, Erbfolge), vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden und der Berechtigte seinen Anspruch geltend macht.

Nach Satz 6 ist der Begriff „Sitz in Berlin" in Satz 1 entsprechend § 1 Abs. 3 des Umstellungsergänzungsgesetzes anzuwenden; für die Inanspruchnahme verlagerter Geldinstitute aus Altgeldguthaben und Zahlungsverbindlichkeiten durch Rechtsgemeinschaften, welche die örtlichen Voraussetzungen des § 6 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 erfüllen, gilt § 6 des Umstellungsergänzungsgesetzes sinngemäß.

Die Absätze 2 bis 5 entsprechen grundsätzlich der sich bisher aus den entsprechenden Vorschriften des § 42 des Umstellungsergänzungsgesetzes, § 23 des Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes ergebenden Rechtslage. Von einer Befristung der Anmeldung von Altgeldguthaben und Ansprüchen aus Schuldverschreibungen wird jedoch Abstand genommen, da der Endtermin für derartige Anmeldungen generell in einem Währungsumstellungsschlußgesetz festgestellt werden soll. Das Bestätigungsverfahren, in welchem festgestellt wird, daß ein verlagertes Geldinstitut aus einem angemeldeten Wertpapieranspruch nach § 6 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in Anspruch genommen werden kann, ist in der Richtlinie Nr. 1 der Bank deutscher Länder für die Handhabung der Verordnung über Geldinstitute mit Sitz oder Niederlassungen außerhalb des Währungsgebietes (Bundesanzeiger 1949 Nr. 4) näher geregelt (vgl. insbesondere Nr. 8 der Richtlinie). Da das entsprechende Verfahren für Ansprüche aus Schuldverschreibungen Berliner Altbanken in der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsergänzungsgesetz vom 26. April 1954 (Bundesanzeiger Nr. 81) einfacher geregelt ist, werden die §§ 3 und 4 dieser Verordnung für entsprechend anwendbar erklärt.

Absatz 6 behält die bisherige Regelung bei, nach der das Land Berlin für die sich aus § 42 des Umstellungsergänzungsgesetzes ergebende Belastung den Instituten Ausgleichsforderungen gewährt, sofern die Belastung darauf beruht, daß das Schuldnerinstitut von Personen in Anspruch genommen wird, die am 21. Juni 1948 in Berlin ansässig waren. Für alle weiteren sich aus § 42 des Umstellungsergänzungsgesetzes ergebenden Verpflichtungen gewährt der Bund im Rahmen der einschlägigen Vorschriften die Ausgleichsforderungen. Für die Feststellung des Anspruchs auf Ausgleichsforderungen gegen den Bund, seine Eintragung in das Bundesschuldbuch sowie seine Übertragbarkeit wird die bisher in § 24 des Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes enthaltene Regelung übernommen (Absätze 7 und 8); letztere Vorschrift wird aufgehoben (s. § 10 Nr. 2).

Nummer 6

Nach der bisher geltenden Fassung von § 45 Abs. 5 Satz 1 Umstellungsergänzungsgesetz ist der Anspruch einer Altbank auf Gewährung einer Ausgleichsforderung gegen den Bund zum Ausgleich der Verwaltungskosten und als vorläufiges Eigenkapital in der Weise begrenzt, daß er weder über den Unterschiedsbetrag zwischen 1 000 000 Deutsche Mark und einer Überdeckung noch über 15 Deutsche Mark für je 100 Reichsmark des früheren Eigenkapitals hinausgehen darf.

Die 1. Alternative von § 45 Abs. 5 Satz 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes bezweckt für abwickelnde Altbanken oder für solche zum Neugeschäft zugelassenen Altbanken, bei welchen kein allgemein wirtschaftliches Bedürfnis zur Zulassung zum Neugeschäft anerkannt wird, die Ausgleichsforderung auf den Unterschiedsbetrag zwischen 1 000 000 Deutsche Mark und einer Überdeckung in der Altbankenrechnung zu begrenzen.

Die 2. Alternative soll zusätzlich zu der Begrenzung nach der 1. Alternative sicherstellen, daß Altbanken kein höheres vorläufiges Eigenkapital als Geldinstitute im Währungsgebiet erhalten. Sie läßt jedoch außer acht, daß nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz Geldinstitute im Währungsgebiet für ein früheres Eigenkapital bis zu 300 000 Reichsmark 20 vom Hundert in Deutscher Mark ohne Einschränkung als vorläufiges Eigenkapital erhalten können, und daß dementsprechend § 45 Abs. 3 Buchstabe a Umstellungsergänzungsgesetz gestattet, für die Berechnung

des Anspruchs auf Ausgleichsforderungen von einem entsprechenden Ansatz auszugehen. Damit Altbanken insoweit nicht schlechter gestellt sind als Geldinstitute im Währungsgebiet, muß der Fall der Anspruchsberechtigung nach § 45 Abs. 3 Buchstabe a Umstellungsergänzungsgesetz von der Beschränkung der Anspruchshöhe nach der 2. Alternative des Absatzes 5 ausgenommen, diese somit auf die Fälle des § 45 Abs. 3 Buchstaben b und c Umstellungsergänzungsgesetz begrenzt werden.

Nummer 7

1. Während als früheres Eigenkapital einer Altbank nach § 46 Abs. 1 Buchstabe a der letzte vor dem 9. Mai 1945 festgestellte Einheitswert gilt, stellt Buchstabe b auf den Gesamtbetrag ab, den die Altbank in ihrem letzten festgestellten Jahresabschluß vor dem 9. Mai 1945 als eingezahltes Kapital ausgewiesen hat. Die Nachstellung der Worte „vor dem 9. Mai 1945" hat zu der Auslegung Anlaß gegeben, daß für die Wahl des früheren Eigenkapitals auch auf einen Gesamtbetrag abgestellt werden dürfe, der in einem erst nach dem 9. Mai 1945 festgestellten Jahresabschluß für das Jahr 1944 ausgewiesen worden ist. Der Gesetzgeber wollte jedoch in Buchstaben a und b — ebenso wie in Absatz 3 — auf den letzten vor dem 9. Mai 1945 festgestellten Jahresabschluß abstellen. Nummer 7 stellt dies klar.

2. Bei der Berechnung des früheren Eigenkapitals nach § 46 Abs. 1 Buchstabe b sollte nicht auf das ausgewiesene „eingezahlte Kapital", sondern auf das ausgewiesene Kapital abgestellt werden; dies ergibt sich aus dem letzten Halbsatz, wonach von dem ausgewiesenen Kapital die ausstehenden Kapitaleinlagen abzusetzen sind. Nach der bisherigen Fassung könnte die Auffassung vertreten werden, daß, wenn z. B. nur die Hälfte des Kapitals eingezahlt worden ist, das frühere Eigenkapital Null betrage. Dieses Ergebnis wäre sinnwidrig. In der Neufassung von Absatz 1 Buchstabe b wird deshalb das Wort „eingezahlt" gestrichen.

Nummer 8

Durch die Einfügung der Worte „und noch nicht fälligen Verpflichtungen aus Schuldurkunden" in § 47 Abs. 2 Umstellungsergänzungsgesetz wird eine sich aus der bisherigen Fassung ergebende, vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Benachteiligung Berliner Altbanken gegenüber Geldinstituten im Währungsgebiet beseitigt. Die Altbanken sollen ebenso wie die Geldinstitute im Währungsgebiet (vgl. § 1 der 30. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz) Anspruch auf eine mit $4^1/_2$ vom Hundert verzinsliche Ausgleichsforderung für am Stichtag der Altbankenrechnung noch nicht fällige Verpflichtungen aus Schuldurkunden haben. Dies ergibt sich aus der Begründung zu § 47 und aus § 48 Abs. 1 Umstellungsergänzungsgesetz.

Zu § 9

Die Aufgaben, welche im Rahmen der Guthabenumwandlung und Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz einer Berliner Verwaltungsstelle übertragen wurden, werden von dem für das Bankwesen zuständigen Berliner Senator (Berliner Bankaufsichtsbehörde) ausgeführt. Die Legaldefinition „(Berliner Bankaufsichtsbehörde)" in § 9 Umstellungsergänzungsgesetz hatte gesetzestechnische Bedeutung. Mit Wegfall der Bankenaufsicht der Länder durch das Gesetz über das Kreditwesen ist sie unzutreffend geworden. § 9 bestimmt deshalb, daß, wo im Umstellungsergänzungsgesetz der für das Bankwesen zuständige Berliner Senator (Berliner Bankaufsichtsbehörde) oder die Berliner Bankaufsichtsbehörde genannt sind, an deren Stelle die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Berlin tritt (vgl. § 16 Abs. 3, § 17 Satz 2, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 1 Satz 2, § 31 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, § 34 Abs. 1 bis 3, § 45 Abs. 6, § 46 Abs. 6 Satz 2, § 49 Satz 1).

Zu § 10

Entsprechend der Erweiterung der Stichtagsregelung in §§ 5, 6 des Umstellungsergänzungsgesetzes (vgl. § 8 Nrn. 1 und 2) erweitert Nummer 1 den Kreis der Personen, deren Ansprüche aus Hinterlegungen von Reichsmarkbeträgen bei Hinterlegungsstellen in Berlin nach Maßgabe des Abschnitts II des Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes erfüllt werden können.

Durch die Einbeziehung der am 21. Juni 1948 im Saarland ansässigen Gläubiger von verlagerten Geldinstituten in § 42 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes (vgl. § 8 Nr. 5) ist § 23 des Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes gegenstandslos geworden und kann aufgehoben werden (Nummer 2). Zur Aufhebung des § 24 des Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes siehe Begründung zu § 42 Abs. 7 und 8 des Umstellungsergänzungsgesetzes (§ 8 Nr. 5).

Zu § 11

Diese Vorschrift erweitert entsprechend § 8 Nrn. 1 und 2 und § 10 den Kreis der Personen, welche Ansprüche gegen die Deutsche Reichsbank aus Zahlungsverbindlichkeiten derselben geltend machen können.

Zu § 12

Die Änderungen des § 7 Abs. 3 und § 9 des Altbankengesetzes — Nummern 1 und 2 — entsprechen grundsätzlich den Änderungen des Umstellungsergänzungsgesetzes in § 8 Nrn. 1 und 5 (vgl. § 42 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Umstellungsergänzungsgesetzes). Für die Versorgungsansprüche früherer Bediensteter öffentlich-rechtlicher Geldinstitute und ihrer Hinterbliebenen sind die besonderen Vorschriften des Gesetzes zu Artikel 131 des

Grundgesetzes zu beachten (vgl. § 5 Abs. 1 Buchstabe c des Altbankengesetzes). Zu Nummer 3 siehe die Begründung zu § 16.

Zu § 13

Verschiedentlich sind Anträge auf Umwandlung eines Uraltguthabens oder auf Anerkennung der Bedienungsfähigkeit eines Anspruchs aus Schuldverschreibungen einer Berliner Altbank oder eines verlagerten Geldinstituts durch die Gerichte rechtskräftig abgelehnt worden, da die Berechtigten die Umwandlungsvoraussetzungen nicht erfüllten. Die Begründung der Umwandlungsfähigkeit eines Guthabens oder Bedienungsfähigkeit eines Zahlungsanspruchs auf Grund dieses Gesetzes (z. B. in der Person eines Erben nach § 8 Nr. 1 oder eines nach dem 20. Juni 1948 im Westen ansässig gewordenen Gläubigers eines verlagerten Geldinstituts) würde — ohne entsprechende gesetzliche Regelung — nach allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsätzen die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens nicht gestatten. Um derartigen Berechtigten die Geltendmachung ihrer Ansprüche zu ermöglichen, bestimmt § 13, daß die rechtskräftige Ablehnung eines Anspruches vor Inkrafttreten dieses Gesetzes der erneuten Geltendmachung des Anspruchs nicht entgegensteht.

Zu § 14

Die Vorschrift hat klarstellende Bedeutung.

Die Grundsätze, die nach geltendem Recht für den Ansatz der Berliner Vermögenswerte und die Einstellung von Berliner Verbindlichkeiten in die Altbankenrechnung gelten, sind schwer überschaubar, da sie in verschiedenen alliierten, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften enthalten sind. § 7 Abs. 1 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes sah vor, daß die Berliner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit den Werten einzustellen sind, die nach den Vorschriften für die Feststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf den 1. Januar 1953 maßgebend sind. Diese Vorschrift ging davon aus, daß für die Feststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf den 1. Januar 1953 ein besonderes Bundesgesetz mit Sondervorschriften für die Berliner Altbanken erlassen werden würde. Auf Grund dieser Erwartung bestimmte § 7 Abs. 1 Satz 2 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes, daß — bis zum Erlaß der bundesgesetzlichen Vorschriften — der Senat von Berlin durch Rechtsverordnung bestimmt, welche Werte vorläufig einzusetzen sind. Die in § 7 Abs. 1 Altbanken-Bilanzgesetz vorausgesetzte bundesgesetzliche Regelung erging nicht.

Im Hinblick auf die somit nur unvollkommen geregelte Rechtslage bestimmte § 29 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 21. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 297), inwieweit bei der Bewertung in den Altbankenrechnungen die für die Umstellungsrechnung der Geldinstitute im Bundesgebiet maßgebenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind. Hiernach gelten für die Altbankenrechnung im Ergebnis weiterhin dieselben Bewertungsgrundsätze wie für die Umstellungsrechnung; besondere Bewertungsvorschriften für die Altbanken enthält § 8 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes. An die Stelle der Bewertungsvorschriften der Richtlinien der Bank deutscher Länder zur Erstellung der Umstellungsrechnung der Geldinstitute vom 31. Januar 1949, die nach § 29 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes auch für Altbanken galten, sind die Vorschriften der Verordnung über die Umstellungsrechnung der Geldinstitute aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 11. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 589) getreten.

§ 29 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes ist eine aus ihrem Wortlaut heraus nur schwer verständliche Vorschrift. Die Ersetzung dieser Vorschrift durch die Neufassung des § 7 Abs. 1 Altbanken-Bilanz-Gesetz in § 14 trägt dem Bedürfnis der für die Aufstellung und Bestätigung der Altbankenrechnungen zuständigen Stellen nach einer klarstellenden Zusammenfassung der Grundsätze für den Ansatz der Vermögenswerte und die Einstellung der Verbindlichkeiten in die Altbankenrechnung Rechnung.

Nach Satz 1 gelten demnach für den Ansatz der Berliner Vermögenswerte und die Einstellung von Berliner Verbindlichkeiten in die Altbankenrechnung unter Berücksichtigung des für die Aufstellung der Altbankenrechnung maßgebenden Stichtages (in der Regel 1. Januar 1953, vgl. § 1 Altbanken-Bilanz-Gesetz) die Grundsätze, die für die Umstellungsrechnung der Geldinstitute im übrigen Bundesgebiet maßgebend sind (vgl. § 4 Abs. 1 A Buchstaben a, c, B Buchstaben c, d der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz). Sofern — wie in § 8 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes und in der Verordnung über die Umstellungsrechnung der Geldinstitute vom 11. August 1958 — besondere Bewertungsvorschriften erlassen sind, finden diese Anwendung.

Um sicherzustellen, daß die erst nach dem Altbanken-Bilanz-Gesetz ergangene und deshalb in § 1 Abs. 2 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes nicht mitaufgeführte Vorschrift des § 9 Abs. 7 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes — betr. den Ansatz von Wertpapieren und Anteilen von Altbanken bei der Berechnung der Ausgleichsforderungen oder des Betrages, für den die Altbank nach § 37 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes in Anspruch genommen werden kann — beachtet wird, erfolgt eine Klarstellung der Rechtslage durch die Aufnahme dieser Vorschrift in § 7 Abs. 1 Satz 2 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes.

Zu § 15

Die Aufstellung einer D-Markeröffnungsbilanz durch Altbanken, die ihren Sitz am 21. Juni 1948 weder im Bundesgebiet noch in Berlin hatten und ihn nach diesem Zeitpunkt in das Bundesgebiet verlegt haben oder verlegen, regelt § 3 dieses Gesetzes. § 22 Abs. 2 Buchstabe b des Altbanken-Bilanz-Gesetzes wird hierdurch gegenstandslos. Die Neufassung von Satz 2 trägt der geänderten Rechtslage Rechnung.

VIERTER ABSCHNITT

Umwandlung von Uraltguthaben

Zu § 16

1. Abschnitt I des Umstellungsergänzungsgesetzes regelt die Umwandlung der Uraltguthaben von Berechtigten, welche die West-Wohnsitzvoraussetzung im Sinne der § 1 Abs. 1, §§ 5, 6 des Umstellungsergänzungsgesetzes erfüllen. Gesetzlich nicht geregelt ist die Umwandlung von Uraltguthaben, sofern

   a) der Berechtigte die West-Wohnsitzvoraussetzung nicht erfüllt,

   b) die kontoführende Altbank infolge einer Überdeckung keinen Anspruch auf Ausgleichsforderungen hat und

   c) der Senator für Wirtschaft, Berlin, nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Altbankengesetz die Beschränkung der Inanspruchnahme des Instituts aufgehoben hat.

   Ein Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung der Umwandlung von Uraltguthaben bei Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht. Ohne sie sind die Gläubiger nicht in der Lage, die Umwandlung gegebenenfalls im Rechtswege erzwingen zu können.

   § 16 Abs. 1 bestimmt deshalb, daß auf Antrag des Berechtigten ein Uraltguthaben auch dann im Verhältnis von 1 Deutsche Mark für je 20 Reichsmark in Deutsche Mark umzuwandeln ist, wenn die Beschränkung der Inanspruchnahme für alte Zahlungsverbindlichkeiten nach § 12 des Altbankengesetzes aufgehoben worden ist (Satz 1).

2. Diese Beschränkung ist von dem Senator für Wirtschaft aufzuheben, wenn das am 1. Januar 1953 vorhandene Vermögen der Altbank ausreicht a) zur vollständigen Deckung der Verbindlichkeiten, b) zur Bildung einer Rückstellung für Verbindlichkeiten aus Uraltguthaben nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Buchstabe b Altbankengesetz und c) für ein Eigenkapital in Höhe eines Betrages, der nach § 45 Abs. 3 des Umstellungsergänzungsgesetzes zu berechnen ist.

   Es gibt jedoch Fälle, in denen nicht alle drei Voraussetzungen für die Aufhebung der Beschränkungen der Inanspruchnahme gegeben sind: die eigenen Vermögenswerte der Altbank reichen nur aus, außer sämtlichen Berliner Verbindlichkeiten und der Rückstellung für noch umwandlungsfähige Uraltguthaben einen angemessenen Betrag für die Abwicklung der restlichen Schuldverhältnisse oder ein geringeres vorläufiges Eigenkapital als nach § 45 Abs. 3 des Umstellungsergänzungsgesetzes zu decken. Auch in einem derartigen Falle kann ein Interesse an einer Aufhebung der Beschränkungen der Inanspruchnahme bestehen. Dies gilt vor allem dann, wenn eine nicht zum Neugeschäft zugelassene Altbank ihre Geschäfte vollständig abwickeln will, um sich auflösen zu können. Deshalb gestattet der durch § 12 Nr. 3 in § 12 Abs. 2 des Altbankengesetzes neu eingefügte Satz 2 dem Senator für Wirtschaft, die Beschränkung der Inanspruchnahme auch dann aufzuheben, wenn anstelle des vollen Eigenkapitals nach § 12 Abs. 2 Buchstabe c des Altbankengesetzes ein angemessener Betrag für die Kosten der Abwicklung oder als vorläufiges Eigenkapital durch eigene Vermögenswerte gedeckt ist.

3. Im Falle einer Aufhebung der Beschränkungen können Uraltguthaben, die infolge Fehlens der West-Wohnsitzvoraussetzung in der Person des Berechtigten nach Abschnitt I des Umstellungsergänzungsgesetzes nicht umwandlungsfähig sind, nach Maßgabe des § 16 umgewandelt werden.

   a) Ausgeschlossen von der Umwandlung sind Uraltguthaben, die nach § 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes erloschen sind, d. h. insbesondere Guthaben der öffentlichen Hand und von Geldinstituten im Geltungsbereich dieses Gesetzes, sowie Uraltguthaben von Kreditinstituten mit Sitz in der sowjetischen Besatzungszone und in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten.

      Kein umwandlungsfähiges Guthaben besteht insoweit, als das Reichsmarkguthaben nach den auf Grund von Nr. 7 f des Befehls der sowjetischen Militäradministration in Deutschland Nr. 111/48 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1948 I S. 362) ergangenen Vorschriften im Verhältnis 10 : 1 in auf Ostmark lautende Anteilsrechte an der Altguthaben-Ablösungsanleihe umgewandelt worden ist und der Gläubiger hierauf Tilgung erhalten hat (vgl. Begründung zu § 3 Buchstabe b des Umstellungsergänzungsgesetzes, Bundestagsdrucksache Nr. 4327 S. 22; 1. und 2. Verordnung über die Tilgung der Anteilsrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungsanleihe vom 22. September 1958 bzw. vom 28. September 1961, Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1958 I S. 688, 1961 II S. 473).

   b) Die Umwandlung erfolgt auf formlosen Antrag des Berechtigten hin. Im Gegensatz zum Verfahren nach dem Umstellungsergänzungsgesetz ist ausschließlich die kontoführende Altbank Anmeldestelle (Absatz 2). Einer Einschaltung des Senators für Wirtschaft in das Umwandlungsverfahren bedarf es nicht. Das Gutschriftsverfahren regelt Absatz 3. Im Falle der Ablehnung eines Umwandlungsantrages stehen dem Berechtigten dieselben Rechtsmittel zu wie im Verfahren nach dem Umstellungsergänzungsgesetz (Absatz 4).

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Zu § 17

1. Nach Maßgabe von § 30 Umstellungsgesetz waren Wertpapiere, die Rechte gegen das Reich oder einen der in § 14 Nrn. 2 bis 5 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Rechtsträger verbriefen, anzumelden und auf einem Sperrdepot bei einem Geldinstitut zu hinterlegen. Die Anwendung dieser Vorschrift auf Anteile der Deutschen Reichsbank wurde durch § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank vom 2. August 1961 ausgeschlossen. Ihre Anwendung ist somit beschränkt auf Wertpapiere, die vom Deutschen Reich, der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn ausgegeben worden sind.

   Mit dem Erlöschen der Ansprüche aus diesen Papieren und ihrer Ablösung nach Maßgabe des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) besteht kein Interesse mehr an einem Fortbestehen der durch § 30 des Umstellungsgesetzes angeordneten Sperre. Nummer 1 hebt deshalb diese Vorschrift auf.

2. Die Aufhebung des § 29 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes ist eine Folge der Neufassung des § 7 Abs. 1 des Altbanken-Bilanz-Gesetzes (vgl. Begründung zu § 14).

3. Die Aufhebung der in den Nummern 3 bis 5 aufgeführten Vorschriften ist Folge der die Treuhandverwaltung des Westvermögens von Kreditinstituten generell regelnden §§ 4 und 5.

Zu § 18

Die Vorschrift ist nötig, weil nicht in allen Ländern des Bundesgebiets das D-Markbilanzgesetz vom 21. August 1949 gilt, sondern einzelne Länder gleichlautende eigene Gesetze erlassen haben.

Zu § 19

Die Bestimmung enthält die Berlin-Klausel.

Absatz 1 entspricht der üblichen Form der Berlin-Klausel.

Nach Absatz 2 treten, soweit in dem Gesetz auf Vorschriften des Währungsgebiets über die Neuordnung des Geldwesens Bezug genommen worden ist, in Berlin (West) an deren Stelle die dort geltenden entsprechenden Vorschriften.

Absatz 3 ersetzt für Berlin die Bezugnahme des Entwurfs auf Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes vom 21. August 1949 und des (Ersten) D-Markbilanzergänzungsgesetzes durch die Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften der Gesetze des Landes Berlin.

Zu § 20

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Änderungen des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Das Umstellungsergänzungsgesetz vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439) und das Zweite Umstellungsergänzungsgesetz vom 23. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 285) sind gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes für zustimmungsbedürftig gehalten und entsprechend verkündet worden. Das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz bedarf deshalb ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates.

2. Nach § 16 ist folgender neuer Abschnitt einzufügen:

   ,Fünfter Abschnitt
   Ergänzung des Rückstellungesgesetzes

   § 16 a

   § 1 des Gesetzes über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken vom 21. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1053) wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die nach Absatz 1 und 2 zu bildenden Rückstellungen haben keine Rückwirkung auf die Reichsmarkschlußbilanz. Für die Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals bleiben sie außer Ansatz." '

3. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird der Sechste Abschnitt des Gesetzentwurfs.

Begründung zu 2. und 3.

Öffentlich-rechtliche Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen dürfen nach Maßgabe des Gesetzes über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken vom 21. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1053) — Rückstellungsgesetz — für ihre Versorgungsverbindlichkeiten aus § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) eine Rückstellung in ihrer Umstellungs(Altbanken-)rechnung bilden. Dies hat in der Regel zur Folge, daß diesen Instituten höhere Ausgleichsforderungen zuzuteilen sind.

Nicht geregelt ist im Rückstellungsgesetz jedoch die Frage, ob die Bildung der Rückstellungen in der Umstellungs(Altbanken-)rechnung Auswirkungen auf die Höhe des vorläufigen DM-Eigenkapitals der öffentlich-rechtlichen Institute haben soll. Es könnte sich eine Minderung dieses Eigenkapitals bei öffentlich-rechtlichen Instituten, die ihr DM-Eigenkapital nach dem früheren RM-Eigenkapital berechnen (vgl. § 5 Abs. 1 der 2. DVO/UG [BVO], § 6 Abs. 1 A Buchstabe e Satz 2 der 23. DVO/UG, § 4 Abs. 1 A Buchstabe d Satz 1 der 33. DVO/UG), dadurch ergeben, daß sie in Höhe der in ihrer Umstellungsrechnung gebildeten Rückstellung auch eine Rückstellung in ihre RM-Schlußbilanz einzustellen haben. Eine Minderung des Eigenkapitals würde ferner bei den öffentlich-rechtlichen Geldinstituten eintreten, die ihr DM-Kapital auf Grund des Überschusses bestimmter, in der Umstellungsrechnung eingestellter Aktiven gegenüber den Passiven nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 BVO ermitteln. Im Gegensatz hierzu würde ich jedoch bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, welche ihr Eigenkapital in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes von in die Umstellungsrechnung eingestellten Verbindlichkeiten berechnen (vgl. § 6 Abs. 1 A Buchstabe e Satz 1 der 23. DVO/UG, § 4 Abs. 1 A Buchstabe d Satz 2 der 33. DVO/UG), das DM-Eigenkapital erhöhen, da bei diesen Instituten die Rückstellungen Bestandteil der für die Eigenkapitalberechnung maßgeblichen Bezugsgröße sind.

Derartige Auswirkungen auf das vorläufige DM-Eigenkapital werden von den betroffenen Instituten und von den für die Bestätigung der Umstellungs-(Altbanken-)rechnung zuständigen Behörden als mit der Zielsetzung des Rückstellungsgesetzes in Widerspruch stehend angesehen.

Bestimmend für die Verabschiedung des als Initiativgesetzentwurf aller Fraktionen des Deutschen Bundestages in der 3. Wahlperiode eingebrachten Rückstellungsgesetzes (BT-Drucksache 514) war bei den gesetzgebenden Körperschaften die Absicht, eine Entlastung der öffentlich-rechtlichen Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen für betriebsfremde Sonderlasten, die ihren Entstehungsgrund in dem Zusammenbruch des Reichs haben und die sie aus eigenen Mitteln aufbringen müssen, sicherzustellen. Daß eine Entlastung über die Umstellungsrechnung — im Gegensatz zu einer Regelung außerhalb der Umstellungsrechnung durch Zuteilung von Sonderausgleichsforderungen gegen den Bund (vgl. Beschluß des Bundesrates vom 20. September 1957, BT-Drucksache 3780 der 2. Wahlperiode) — bei einem Teil der öffentlich-rechtlichen Institute zu einer Kürzung des vorläufigen Eigenkapitals und damit zu einer Abschwächung, in Einzelfällen sogar zu einer völligen Aufhebung der mit dem Gesetz erstrebten finanziellen Hilfe führen würde, war nicht voraussehbar, da genaue Zahlenangaben über die Höhe der Belastung der Institute aus G 131 nicht zur Verfügung standen (s. auch

Schriftlicher Bericht des Wirtschaftsausschusses, Anlage 2 zum stenografischen Bericht zur 133. Sitzung des Bundestages am 17. November 1960, S. 7611).

Eine Ergänzung des Rückstellungsgesetzes, durch welche Auswirkungen auf das DM-Eigenkapital ausgeschlossen werden, ist auch im Interesse der notwendigen Gleichbehandlung der durch § 61 G 131 belasteten Institutsgruppen geboten. Ohne sie würde nämlich bei einigen Instituten zusätzlich zur Rückstellung eine Erhöhung des DM-Eigenkapitals, bei anderen dagegen eine Minderung eintreten, während bei einem weiteren Teil das Eigenkapital unverändert bliebe.

Die vorgeschlagene Vorschrift sieht in Anlehnung an die ähnliche Vorschrift des § 103 Abs. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) die Einfügung eines Absatzes 3 in § 1 des Rückstellungsgesetzes vor. Diese Vorschrift bestimmt, daß die nach Absatz 1 und 2 des Rückstellungsgesetzes zu bildenden Rückstellungen keine Auswirkungen auf die Höhe des vorläufigen DM-Eigenkapitals haben. Damit wird klargestellt, daß die Rückstellungen weder zu einer Minderung noch zu einer Erhöhung des DM-Eigenkapitals führen.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn die Änderung entweder selbst einen zustimmungsbedürftigen Inhalt hat oder sich auf solche Vorschriften des zu ändernden Gesetzes bezieht, die die Zustimmungsbedürftigkeit jenes Gesetzes begründet haben oder wenigstens mit zustimmungsbedürftigen Vorschriften jenes Gesetzes in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Zu 2. und 3.

Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Das — von allen Fraktionen des Bundestages eingebrachte — Rückstellungsgesetz vom 21. Dezember 1960 wurde zur Klärung der Zweifelsfrage erlassen, ob — entsprechend der Auffassung der Bundesregierung — Versorgungsverpflichtungen aus § 61 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes dem Grunde nach schon am 21. Juni 1948 bestanden haben und deshalb die Aufnahmeeinrichtungen (Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen des öffentlichen Rechts) in ihrer Umstellungsrechnung Rückstellungen bilden dürfen oder ob die Versorgungsverpflichtungen — entsprechend der Auffassung der Länder — erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Artikel 131, also im Bundesgebiet ohne Berlin am 1. April 1950, entstanden sind und deshalb nicht auf die Umstellungsrechnug zurückbezogen werden können. Das Gesetz bejaht die Berechtigung der Institute zur Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung.

Die notwendige Folge dieser Entscheidung des Gesetzgebers ist, daß die Institute nach den allgemeinen Grundsätzen über die Aufstellung der Reichsmarkschlußbilanz in Höhe der in der Umstellungsrechnung gebildeten Rückstellung auch eine Rückstellung in der Reichsmarkschlußbilanz zu bilden haben. Je nach der von den Instituten gewählten Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals in Deutscher Mark können die Rückstellungen in der Umstellungsrechnung und in der RM-Schlußbilanz zu einer Erhöhung oder zu einer Minderung des zunächst gebildeten vorläufigen Eigenkapitals führen. Entgegen der jetzt vom Bundesrat vertretenen Meinung sollten die Institute durch das Rückstellungsgesetz nicht unbedingt, sondern nur insoweit finanziell entlastet werden, als sich diese Entlastung aus den zur Durchführung der Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens erlassenen Vorschriften ergibt. Zur Änderung dieser Vorschriften mit dem Ziele einer weiteren finanziellen Entlastung der Institute ist um so weniger Anlaß gegeben, als der Bund nach der Neufassung des § 61 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zu Artikel 131 vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578, 1595) allen Aufnahmeeinrichtungen eine Erstattung der von ihnen zu tragenden Versorgung bis zur Höhe von 20 vom Hundert ihrer Aufwendungen gewähren kann. Nach den zur Durchführung dieser Vorschrift erlassenen Richtlinien vom 26. April 1963 (GMBl. S. 198) erhalten Aufnahmeeinrichtungen, die eine Rückstellung wegen der Versorgungsverbindlichkeit in ihrer Umstellungsrechnung gebildet haben, ihre Aufwendungen in Höhe von 10 vom Hundert erstattet.

Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlages des Bundesrates zu Lasten des Bundes würden sich schätzungsweise auf 8 Mio DM belaufen.